weingarten

Öffentliche Bekanntmachung

Einziehung einer Teilfläche der Welfenstraße, Flst. Nr. 308/0 der Gemarkung Weingarten mit 1.013 m², mit Nutzungsart Straßenverkehr im Baugebiet „Welfenstraße-Scherzachstraße“ – Änderung vom 07.03.2014 (BP-Nummer 138) gem. § 7 Abs. 4 Straßengesetz Baden-Württemberg (StrG BW)

Die Teilfläche der Straßenfläche Welfenstraße des Baugebiets „Welfenstraße-Scherzachstraße“ – Änderung vom 07.03.2014 (BP-Nummer 138), Flst. Nr. 308/0, wird gemäß § 7 Abs. 1 StrG BW, in der Fassung vom 07.02.2023, mit Wirkung zum 30.10.2026 (endgültige Einziehung für den öffentlichen Verkehr) als Privatstraße, gemäß § 7 Abs. 7 StrG BW eingestuft.

Zuvor wurde die Absicht der Einziehung gem. der Bekanntmachungssatzung der Stadt Weingarten vom 21.12.2019 am 19.05.2026 amtlich bekannt gemacht. Während der dreimonatigen Einspruchsfrist wurden keine Einwendungen erhoben.

Die genaue Einziehungsfläche ist auf dem nachfolgenden Lageplan (Anlage 1) des Vermessungsbüros Klein und Leber GbR orange markiert dargestellt und beträgt ca. 27 m².

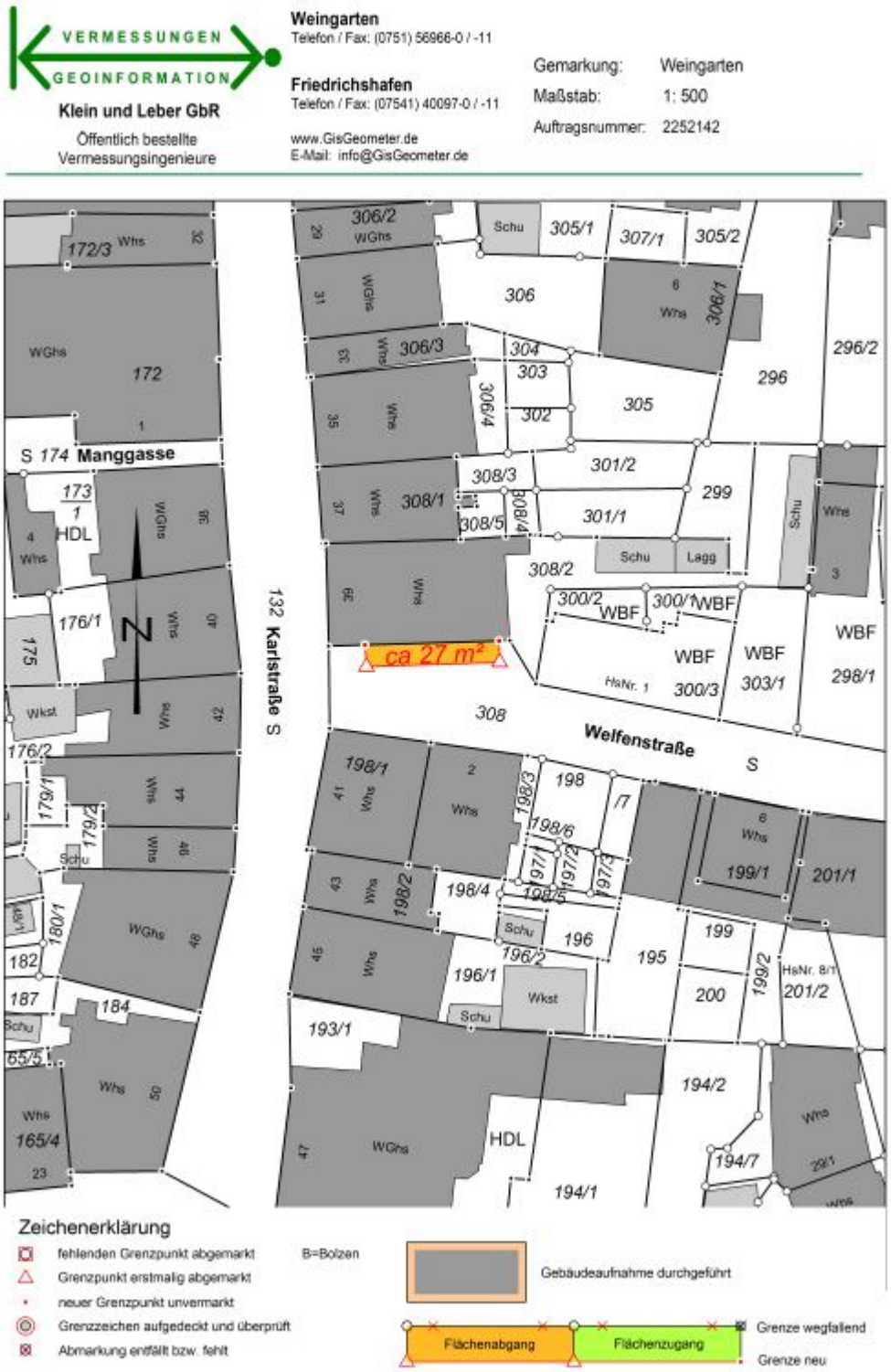
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung über die Einziehung einer Teilfläche der Welfenstraße gemäß § 7 Abs. 1 StrG BW kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntmachung Widerspruch bei der Stadt Weingarten, Kirchstraße 1, 88250 Weingarten eingelegt werden. Die Widerspruchsfrist beginnt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung.

Stadtverwaltung Weingarten, den 29.10.2026

Gez. Clemens Moll
Oberbürgermeister

Anlage 1: Lageplan



Dokument unterschrieben
von: Clemens Moll
am: 29.10.2026 16:11